



Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat auf Grund § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. mit § 10 Abs. 1 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 30.11.2015 (GVBl. 2015, S. 457, 478 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2024 (GVBl. Nr. 32/2024, S. 8), in ihrer Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung über den Anschluss der Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen an das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Anschlusssatzung) - veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen – StAnz – 2025, S. 1564 f. - beschlossen:

1. Anschluss an das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

- (1) Die Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sind Mitglieder des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Versorgungswerk) nach Maßgabe der in der Versorgungssatzung enthaltenen Regelungen zur Mitgliedschaft sowie zu den Befreiungsmöglichkeiten. Das Gleiche gilt auf deren Antrag für Absolventen von Hochschulen und Fachhochschulen, soweit sie die Voraussetzungen zur Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen mit Ausnahme der hierzu erforderlichen Berufspraxis erfüllen.
- (2) Das Versorgungswerk gewährt den Mitgliedern der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und deren Familienangehörigen Versorgung nach Maßgabe der „Satzung des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen“ (Versorgungssatzung).
- (3) Mitglieder, die trotz Pflichtteilnahme an der berufsständischen Versorgungseinrichtung keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staat haben, können auf ihren Antrag hin befreit werden.

2. Geltung der Versorgungssatzung (dynamische Verweisung)

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und der Absolventen einschließlich der Versorgungsberechtigten als Mitglieder des Versorgungswerks ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Anschlusssatzung und der Versorgungssatzung. Es ist - auch soweit Ziffer 1 darauf Bezug nimmt - die Versorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

3. Beendigung des Anschlusses

- (1) Im Falle der Aufhebung dieser Anschlusssatzung oder der korrespondierenden Anschlusssatzung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen übernimmt die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen als Gesamtrechtsnachfolgerin die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Ziffer 1 dieser Anschlusssatzung. Dies erfolgt nach einer Frist von fünf Jahren nach Ende des Jahres, in welchem die Aufhebung wirksam wird. Erfolgt die Aufhebung dieser Anschlusssatzung, weil die Bestimmungen des Gesetzes über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (Baukammergesetz - BauKaG NRW vom 14.12.2021 (GV. NRW. Ausgabe 2021 Nr. 84 S. 1345 bis 1408) oder der Satzung des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-



Westfalen gegenüber der beim Inkrafttreten dieser Anschlusssatzung geltenden Fassung wesentlich geändert werden, kann die Frist nach Satz 2 durch Beschluss der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, der zusammen mit dem Beschluss zur Aufhebung dieser Satzung getroffen werden muss, auf bis zu ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahres verkürzt werden. Eine wesentliche Änderung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Bestimmungen zur Aufgabe des Versorgungswerks, zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen des Versorgungswerks nicht nur unerheblich geändert werden.

- (2) Mit dem Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge nach Abs. 1 Satz 1 gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerks gegenüber den übernommenen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten auf die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen über. Dies schließt die Versorgungsverhältnisse der Hinterbliebenen, der versorgungsausgleichberechtigten Personen und diesen nach der Satzung des Versorgungswerks gleichgestellten Personen ein. Hinsichtlich der Hinterbliebenen gilt dies nur, wenn das verstorbene Mitglied des Versorgungswerks bis zum Beginn des Bezugs der Hinterbliebenenrente oder, sofern das verstorbene Mitglied zu diesem Zeitpunkt selbst Altersrente oder Berufsunfähigkeitsrente bezogen hat, bei Beginn seines Rentenbezugs Mitglied der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen war. Durch die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen kann innerhalb der Fristen nach Abs. 1 Satz 2 und 3 auch ein anderer geeigneter Gesamtrechtsnachfolger bestimmt werden, der an die Stelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen tritt. Bis zur Übertragung des Vermögens in Vollzug der Auseinandersetzung nach Abs. 3 auf den Gesamtrechtsnachfolger, erfüllt das Versorgungswerk die bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und den in Satz 2 genannten Personen, längstens jedoch für 12 Monate beginnend ab dem Übernahmzeitpunkt nach Absatz 1, im Namen und für Rechnung des Gesamtrechtsnachfolgers.
- (3) Im Fall der Aufhebung findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Aufhebung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Buchwerte zugrunde zu legen sind die nach den entsprechenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des letzten Jahresabschlusses und bei Ermangelung solcher, nach allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ermittelt werden. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Bezugspunkte hierfür sind die Passiva-Positionen Andere Rückstellungen (C), Andere Verbindlichkeiten (D), und Rechnungsabgrenzungsposten (E) der Bilanz. Das so ermittelte Vermögen ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf die den ausscheidenden und den verbleibenden Teilbestand treffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten auf Basis einer Auseinandersetzungsbilanz des verantwortlichen Aktuars/eines geeigneten Versicherungsmathematikers aufzuteilen. Dabei sind insbesondere das verwendete Finanzierungsverfahren, der Kapitalisierungsgrad und wesentliche Risiken im Versichertenbestand zu berücksichtigen. Soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Am Eigenkapital des Versorgungswerks ist die ausscheidende Kammer prozentual - bezogen auf das prozentuale Verhältnis der jeweiligen Deckungsrückstellung - zu beteiligen. Bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk berechtigt, Grundbesitz und andere illiquide Kapitalanlagen in Geldwert abzulösen. Die Kosten, die dem Versorgungswerk aufgrund der Kündigung entstehen werden, werden vom Versorgungswerk und der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen



entsprechend dem prozentualen Verhältnis der jeweiligen Deckungsrückstellung getragen. Soweit im Falle einer Aufhebung eine Auseinandersetzung im Einvernehmen mit allen Satzungspartnern dieser Anschlusssatzung und dem aufnehmenden Gesamtrechtsnachfolger zu einem früheren Zeitpunkt möglich ist, können sich die Satzungspartner dieser Anschlusssatzung zur Auseinandersetzung auf eine kürzere Aufhebungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres einigen.

- (4) Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen. Zuvor ist das Einvernehmen mit dem in Hessen für die Kammeraufsicht zuständigen Ministerium herzustellen.
- (5) Soweit im Falle einer Aufhebung über die Bestimmungen der Absatz 1 bis 3 hinausgehende Maßnahmen zu treffen sind, regeln die Satzungspartner diese im gegenseitigen Einvernehmen.

4. Schlussbestimmungen

- (1) Für das Versorgungswerk gilt das Landesrecht Nordrhein-Westfalen. Dies betrifft insbesondere das Verwaltungsverfahrenrecht.
- (2) Das Versorgungswerk hat das Recht, die von ihm erlassenen Verwaltungsakte in Hessen zu vollstrecken. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Hessen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Mit Wirkung vom 1. Januar 2026 tritt die Satzung über den Anschluss der Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen an das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen vom 11.11.1987 außer Kraft.

Ausgefertigt am 09.12.2025

Gerhard Greiner
Präsident der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Wiesbaden

Die erforderliche Genehmigung der Satzung über den Anschluss der Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen an das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Anschlusssatzung) gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 09. Dezember 2025 wurde am 10. Dezember 2025 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum erteilt.